

Satzung

Verein Freunde und Förderer des Sempergymnasium Dresden e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Förderverein trägt den Namen „Freunde und Förderer des Sempergymnasium Dresden.“
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Förderverein den Zusatz „e.V.“
3. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine primär wirtschaftlichen Interessen. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein unterstützt das SEMPER Gymnasium als Stätte der Bildung und Erziehung bei seinen pädagogischen, schulischen, sportlichen und kulturellen Aufgaben sowie bei seiner Entwicklung hin zu einer modernen Bildungseinrichtung.
3. Er unterstützt die Bildung und Erziehung der Schüler im Sinne eines toleranten Umgangs miteinander und humaner Selbstbestimmung in Vorbereitung auf das staatsbürgerliche Leben in der Europäischen Gemeinschaft unter Wahrung nationaler und regionaler Besonderheiten.
4. Darüber hinaus besteht in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit, einzelne Schülerinnen oder Schüler zu unterstützen, um diesen die Gelegenheit zu geben, an Gemeinschaftsveranstaltungen ihres Klassenverbandes oder der Schule teilzunehmen, wenn ihnen die Teilnahme ohne eine derartige Hilfe verwehrt wäre.
5. Der Verein unterstützt die genannten Schulen in materieller Hinsicht, soweit nicht dafür unmittelbar der Schulträger zuständig ist.

6. Der Verein fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern der genannten Schulen, soweit sie dem Vereinszweck entsprechen. Gleichzeitig wird sich der Förderverein besonders bemühen, die Unterstützung interessierter Persönlichkeiten, Institutionen und Unternehmen für diese Schule zu gewinnen und zu entwickeln.

§ 3 Erfüllung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck wird vor allem erreicht durch
 - a) die ideelle und materielle Unterstützung der Schüler der genannten Schulen in ihrer wissenschaftlichen, kulturell-musischen, sportlichen, staatspolitischen und sozialen Entwicklung
 - b) die Förderung begabter Schüler oder besonderer Talente sowie die Anerkennung besonderer Schülerleistungen
 - c) die Förderung des Gemeinschaftslebens in den genannten Schulen sowie den Einsatz einzelner Schüler, Lehrer oder Eltern für die Schulgemeinschaft
 - d) die finanzielle Unterstützung der genannten Schulen oder einzelner Klassen, Arbeitsgemeinschaften u. ä. bei der Verwirklichung von dem Vereinszweck entsprechenden Aufgaben
 - e) die finanzielle Unterstützung von Projekten, Veranstaltungen oder Aktionen, die dem Vereinszweck dienen.
 - f) Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten.
2. Insbesondere kann der Verein Zuschüsse gewähren für
 - Prämien und Preise für besondere Leistungen
 - Publikationen und Veröffentlichungen
 - sportliche, kulturelle oder weiterbildende Veranstaltungen der genannten Schulen
 - Veranstaltungen der Schüler- oder der Elternvertretung
 - die Etablierung und Entwicklung einer Schülerzeitung oder anderer Schüler-Medien
 - den Aufbau und die Unterhaltung einer Schulbibliothek
 - die Teilnahme von Schülern an Wettbewerben, an Schüleraustausch-Programmen, an Projekt-, Fach- und Forschungsarbeiten oder an Bildungsreisen u.ä. soweit diese den Vereinszielen entsprechen.
3. Der Verein unterstützt auch die Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Gruppen gleicher Zielrichtung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und des privaten Rechts werden, die mit dem Inhalt der Bestimmungen im Sinne der § 2 und 3 dieser Satzung übereinstimmen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und die nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffende Aufnahmeentscheidung des Vorstandes erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet außer bei Tod durch die schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand vier Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres oder durch Ausschluss, den der Vorstand beschließen kann, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragsleistung länger als ein Jahr im Rückstand bleibt oder sich trotz vorangegangener

Abmahnung nachhaltig vereinsschädigend verhält.

4. Die Mitgliedschaft berechtigt zur aktiven Mitwirkung im Förderverein und zur Förderung des Vereinszwecks. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach Maßgabe der Finanzordnung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Förderverein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge.
2. Der durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliedsbeitrag ist nach Erwerb der Mitgliedschaft für das restliche Geschäftsjahr in voller Höhe und anschließend innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Finanzordnung

1. Der Förderverein gibt sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Finanzordnung.
2. Diese Finanzordnung regelt den Umgang der finanziellen Angelegenheiten des Fördervereins, soweit entsprechende Regelungen nicht bereits in dieser Satzung getroffen werden.
3. Sofern einzelne Bestimmungen der Finanzordnung dieser Satzung widersprechen, so gilt die jeweilige Bestimmung der Satzung. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Finanzordnung bleibt davon unberührt.
4. Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vorwiegend zuständig für:
 - a. Beschluss über die Finanzordnung;
 - b. Beschluss über die Satzungsänderungen;
 - c. Wahl des Vorstandes;
 - d. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Entlastung des Vorstandes;
 - e. Verhandlung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die spätestens eine Woche zuvor beim Vorstand eingegangen sein müssen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht durch den Vorstand schriftlich oder elektronisch mit der vorgesehenen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder (Mindestzahl 3 Mitglieder) dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
5. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe findet nicht statt.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, im Falle der Wahl des Vorstandes das Los. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der Anwesenden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die der Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand kann Dritte bevollmächtigen, den Förderverein in bestimmten Angelegenheiten zu vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er verteilt die Geschäfte unter sich.
4. Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen. Dies kann auch vorsorglich geschehen.
5. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere zwei Vorstandsmitglieder ergänzt werden

§ 10 Aufgaben des Vorstandes, Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig. Er hat insbesondere
 - die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen,
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen,
 - den Jahresbericht vorzubereiten,
 - gegebenenfalls einen Haushaltsplan zu erstellen,
 - die Buchführung und Jahresplanung zu gewährleisten,
 - über Aufnahmeanträge und auch über Ausschlüsse von Mitgliedern zu beschließen
 - gegebenenfalls eine Beitrags-, Wahl oder Geschäftsordnung zu erlassen
 - Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen
 - Entscheidungen zu Förderanträgen, die an den Förderverein herangetragen werden, gemäß der Satzungsziele

2. Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich.
3. Der Vorstand beschließt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlussfähig ist der Vorstand mit mindestens der Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder.
4. Eine eventuelle Beitrags-, Wahl oder Geschäftsordnung darf weder gesetzlichen Bestimmungen noch der Satzung widersprechen.

§ 11 Auflösung und Beendigung

1. Der Förderverein kann nur mit einer qualifizierten Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung von 8/10 aufgelöst werden.
2. Liquidatoren des Fördervereins sind die bei der Auflösung vorhandenen Mitglieder des Vorstands.
3. Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen einem gemeinnützigen Schul-Förderverein oder einem gemeinnützigen Schulträger zu, der die Mittel zur Förderung solcher Aufgaben zu verwenden hat, die den Zwecken der Förderung von Bildung und Erziehung entsprechen.
4. Die Entscheidung über den begünstigten Verein hat die Mitgliederversammlung zu treffen.

§ 12 Mangelnde Rechtsfähigkeit

1. Der Förderverein soll für den Fall, dass er die Rechtsfähigkeit wieder verlieren sollte, als nicht rechtsfähiger Verein bestehen.
2. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, in alle von ihm namens des Fördervereins vorgenommenen Rechtsgeschäfte die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus oder damit in Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung beschlossen und trat mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie wurde am 27.11.2019 auf Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.